

Gemeinsame Information zu den Ausbildungsumlagen in Hamburger Pflegeeinrichtungen seit dem 1. Januar 2020

Durch das 2017 beschlossene Pflegeberufegesetz ist zum 01. Januar 2020 eine umfassende Reform der Pflegeausbildung in Kraft getreten. Das Gesetz sieht vor, dass die Finanzierung der neuen „generalistischen Pflegeausbildung“ zur Pflegefachfrau bzw. -fachmann über Ausgleichsfonds in den einzelnen Bundesländern erfolgt. In Hamburg gibt es daher seit dem 01. Januar 2020 zwei separate Umlagen für die Ausbildung von Pflegekräften. Die bisherigen Ausbildungen zur Altenpflegefachkraft und im Bereich der Assistenzausbildung zur Gesundheits- und Pflegeassistenz werden weiterhin über das Umlageverfahren der *Ausbildungsumlage Altenpflege Hamburg bei der Hamburgischen Pflegegesellschaft e. V.* finanziert. Für die neue Pflegeausbildung erfolgt die Finanzierung über den Ausbildungsfonds bei der neu gegründeten *Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH*.

1. Umlage nach der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung

2013 hat Hamburg mit der Hamburgischen Altenpflegeumlageverordnung (HmbAltPflUmIVO) für zugelassene Pflegeeinrichtungen eine Umlage für die Ausbildungsvergütungen von Auszubildenden in der Altenpflege (dreijährige Fachkraftausbildung) und der Gesundheits- und Pflegeassistenz (zweijährige Helferausbildung) eingeführt. Seitdem zahlen alle Hamburger Pflegeeinrichtungen in den von der Hamburgischen Pflegegesellschaft e.V. (HPG) verwalteten Fonds entsprechend ihrer Umsätze in der Pflege ein, unabhängig davon, ob sie selbst ausbilden oder nicht.

Im ambulanten Bereich erfolgt die Refinanzierung über einen einheitlichen Prozentaufschlag auf die monatliche Pflegerechnung, und für die teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen gelten entsprechende einheitliche Euro-Zuschläge pro Tag und Platz. Die Zuschläge sind nach den gesetzlichen Vorschriften von den Pflegebedürftigen, den Pflegekassen, oder bei Bedürftigkeit vom Sozialhilfeträger (Hilfe zur Pflege) zu zahlen.

Die gesellschaftlich wünschenswerte Ausbildung wird damit als integrativer Bestandteil der Pflegevergütungen aller Pflegeeinrichtungen in Hamburg finanziert.

2. Umlage nach dem Pflegeberufegesetz

Seit dem 1. Januar 2020 sind mit der vereinheitlichten gemeinsamen Ausbildung zur/m „Pflegefachfrau / Pflegefachmann“ sowohl die Ausbildung als auch die Finanzierung für die neue dreijährige Fachkraftausbildung bundesrechtlich nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der Pflegeausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) für ganz Deutschland neu geregelt worden. In Hamburg wurde die dafür gegründete Ausbildungsfonds Pflege Hamburg GmbH (APH) mit der Verwaltung des neuen bundesrechtlichen Ausbildungsfonds beauftragt. Über diesen Fonds bei der APH werden sowohl die Kosten der schulischen als auch der praktischen Ausbildung sowie die Ausbildungsvergütungen (Mehrkosten der Ausbildungsvergütung) der ausbildenden Einrichtungen in Hamburg finanziert.

Einzahlen in den Fonds müssen mit gesetzlich vorgegebenen Anteilen die Krankenhäuser, die Pflegeeinrichtungen, das Land Hamburg sowie die soziale und die private Pflegeversicherung. Die einzelnen Pflegeeinrichtungen müssen entsprechend ihrem Anteil an den in Hamburg beschäftigten Pflegefachkräften in den Fonds einzahlen. Die Aufwendungen der einzelnen Krankenhäuser richten sich nach der Anzahl ihrer jeweiligen voraussichtlichen Behandlungsfälle.

Refinanziert werden die Einzahlungen der Krankenhäuser durch einheitliche Ausbildungszuschläge auf die mit den Krankenkassen abgerechneten Behandlungsfälle. Die Aufwendungen der Pflegeeinrichtungen werden über Zuschläge auf die Pflegevergütungen refinanziert und den Pflegebedürftigen bzw. den Pflegekassen und ggf. dem Sozialhilfeträger in Rechnung gestellt. Im ambulanten Bereich erfolgt dieses über einen einheitlichen Zuschlag in Euro je abgerechnetem Leistungspunkt in der monatlichen Pflegerechnung. Für die teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen gelten unterschiedliche Zuschläge in Euro pro Tag und Platz.

Im Jahr 2020 haben die ersten Auszubildenden mit der neuen Pflegeausbildung nach PflBG begonnen. Die Auszubildenden, die ihre Altenpflegeausbildung oder Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung in den Jahren 2017 bis 2019 begonnen haben und noch zu Ende führen, werden jeweils nach alter Rechtslage finanziert. Die Ausbildungsumlage nach Landesrecht (HmbAltPflUmIVO) wird deshalb in den nächsten Jahren schrittweise sinken. Sie wird aber auch zukünftig bestehen bleiben, da die Finanzierung der auf Landesrecht basierenden zweijährigen Assistenzkraftausbildung zur Gesundheits- und Pflegeassistenz in Hamburg – gleiches gilt für ähnliche Ausbildungen in anderen Bundesländern – aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht über einen auf bundesrechtlichen Regelungen nach dem Pflegeberufegesetz basierenden Fonds erfolgen darf.

3. Zahlungsbeträge für Ausbildungsumlagen in Hamburg

Ausbildungsumlage nach Hamburgischer Altenpflegeumlageverordnung (HmbAltPflUmIVO)

Ambulanter Bereich

- 01.02.2021 – 31.01.2022: 3,53 % Aufschlag auf die abgerechneten Pflegesachleistungen
- **01.02.2022 – 31.01.2023:** 2,43 % Aufschlag auf die abgerechneten Pflegesachleistungen

Stationärer Bereich

- 01.03.2021 – 28.02.2022: 2,54 € / Platz / Tag in der Tagespflege
3,10 € / Platz / Tag in der solitären Kurzzeitpflege
2,46 € / Platz / Tag in der vollstationären Pflege
- **01.03.2022 – 28.02.2023:** 1,78 € / Platz / Tag in der Tagespflege
2,29 € / Platz / Tag in der solitären Kurzzeitpflege
1,79 € / Platz / Tag in der vollstationären Pflege

Siehe auch: <http://www.ausbildungsumlage-altenpflege-hamburg.de/>

Ausbildungszuschlag nach Pflegeberufegesetz (PflBG)

Ambulanter Bereich

- 01.01.2021 – 31.12.2021: 0,00164 € Zuschlag pro Punkt
- **01.01.2022 – 31.12.2022:** 0,00226 € Zuschlag pro Punkt

Stationärer Bereich

- 01.01.2021 – 31.12.2021: einrichtungsindividuell von rd. 1,09 bis zu ca. 4,78 €/Platz/Tag
- **01.01.2022 – 31.12.2022:** einrichtungsindividuell von rd. 1,60 bis zu ca. 7,35 €/Platz/Tag

Siehe auch: <https://www.ausbildungsfonds-hh.de/>